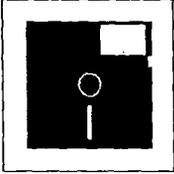




Prozeßkostenhilfe

Hoffmann, Prozeßkostenhilfe, Berechnungsprogramm für Personal Computer, ISBN 3 406 35968 X, C. H. Beck Verlag, München 1992, 178,- DM



Karl Bernheine

Nachdem im Jahr 1990 die Version 1.1 des Programms „Prozeßkostenhilfe“ von Richter am Amtsgericht Dr. Helmut Hoffmann in der von Prof. Dr. Herberger und Prof. Dr. Rüßmann herausgegebenen Reihe „Beck'sche Beratungssysteme“ erschienen ist, liegt nunmehr seit Anfang des Jahres 1992 die Version 1.3 dieses Programms vor, die zugleich die erste Nachlieferung zur Version 1.1 darstellt.

Das Programm wird auf je einer 5 1/4 Zoll- und einer 3 1/2 Zoll-Diskette mit einem Handbuch ausgeliefert.

Hardwarevoraussetzungen

Voraussetzung für den Einsatz des Programms ist ein IBM-kompatibler Personal-Computer, der über eine freie Hauptspeicherkapazität von mindestens 512 KB, über ein Diskettenlaufwerk (für 3 1/2 Zoll- oder 5 1/4 Zoll-Disketten) und über eine Festplatte verfügen sollte. Für den Einsatz des Programms auf einem PC, der lediglich über ein 5 1/4 Zoll-Laufwerk verfügt, ist das Vorhandensein einer Festplatte unabdingbar erforderlich, da das Programm auf der 5 1/4 Zoll-Diskette lediglich in komprimierter Form ausgeliefert wird, da die Speicherkapazität der 5 1/4 Zoll-Diskette von 360 KB ansonsten nicht für das gesamte Programm ausreicht.

Leistungsstärke, beziehungsweise Art des Prozessors sowie die im PC eingebaute Grafikkarte sind für den Einsatz des Programms nicht von Bedeutung, lediglich die Rechengeschwindigkeit und die Geschwindigkeit des jeweiligen Bildschirmaufbaus sind hiervon abhängig. Das Programm läuft unter dem Betriebssystem MS-DOS, beziehungsweise PC-DOS ab der Version 2.0 und auch unter dem Betriebssystem DR DOS.

Die Installation des Programms ist denkbar einfach. Bei Verwendung der 3 1/2 Zoll-Diskette ist einfach auf das Laufwerk umzuschalten, sodann der Befehl „Install“ einzugeben und mit <Enter> zu bestätigen. Das Programm installiert sich sodann selbst in ein Verzeichnis auf der Festplatte.

Wird das Programm von der 5 1/4 Zoll-Diskette aus installiert, ist ebenso auf das entsprechende Diskettenlaufwerk umzuschalten, jedoch ist dann einzugeben „Install <Leertaste> (Bezeichnung des Diskettenlaufwerkes) <Leertaste> C:“ und mit <Enter> zu bestätigen. Sodann werden zunächst die auf der Diskette befindlichen Dateien auf die Festplatte in das entsprechende Verzeichnis kopiert und dort dekomprimiert.

Bei der Installation des Programms wird überprüft, ob eine vorhandene Festplatte ausgewählt wurde und der Name des Verzeichnisses, in welches das Programm installiert werden soll, abgefragt, wobei der Verzeichnisname „PKH“, der jedoch abgeändert werden kann, vorgeschlagen wird. Sofern sich in diesem Verzeichnis bereits die erste Programmversion befindet, weist das Installationsprogramm hierauf hin und bietet in einem Leuchtbalkenmenü die Auswahlmöglichkeiten „Programm löschen“, „Daten für neue Version konvertieren“, „altes Programm und alle gespeicherten Daten löschen“ oder „Installation der neuen Programmversion abbrechen“. Am Ende der Installation

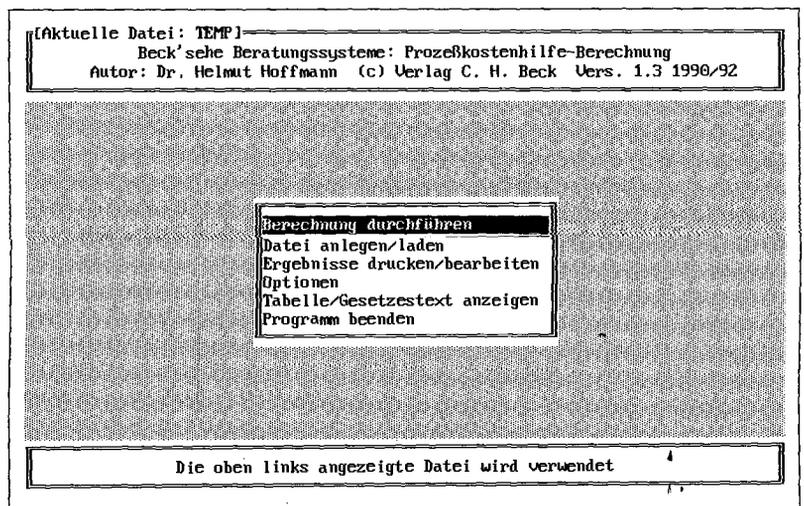
wird gefragt, ob ein Beispielfall auf die Festplatte kopiert werden soll. Dieser Beispielfall wird unter dem Namen „Test“ geführt und enthält zum Kennenlernen des Programms eine Lohnsteuerberechnung und die darauf aufbauende PKH-Berechnung.

Desweiteren wird vom Installationsprogramm automatisch eine Datei PKH.BAT im Stammverzeichnis angelegt. Diese Batch-Datei ermöglicht das Starten des Programms von C:\ aus mit der einfachen Eingabe „PKH“. In diese Batch-Datei wird automatisch das Verzeichnis eingetragen, das der Benutzer bei der Installation als Programmverzeichnis für das PKH-Programm gewählt hat. Das Programm bietet in der nunmehr vorliegenden Version 1.3 u. a. folgende erhebliche Ergänzungen und Verbesserungen:

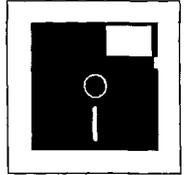
Was ist neu?

- Umrechnung von Brutto- in Nettoeinkommen (für Jahres- und Monateinkommen)
- Umrechnung von Wochen- in Monateinkommen

Abb. 1:
Grundmenü



Karl Bernheine
ist Richter am
Amtsgericht
Saarbrücken.



- Integrierter Taschenrechner
- Integrierter Texteditor
- Berücksichtigung der unterschiedlichen Gerichts- und Rechtsanwaltsgebühren für alte und neue Bundesländer bei der Vergleichsberechnung nach § 115 VI ZPO

Nach Aufruf des Programms erscheint zunächst auf dem Bildschirm das aus der Abb. 1 (auf der vorhergehenden Seite) ersichtliche Grundmenü. In diesem wird oben links der Name der geladenen Datei angezeigt, wobei hier bei dem Start des Programms stets der Name „Temp“ erscheint, der zum Ausdruck bringt, daß es sich bei dieser Datei um eine temporäre Datei handelt.

Der Menüpunkt „Datei anlegen/laden“ ermöglicht es, eine gesonderte Datei anzulegen, in welcher die Rechenergebnisse des konkreten Falles gespeichert werden, beziehungsweise eine bereits gespeicherte Datei mit

Rechenergebnissen zu laden, wobei mit <F10> eine Liste der gespeicherten Dateien aufgerufen werden kann. Leider ist es an dieser Stelle nicht möglich eine oder mehrere der gespeicherten Dateien zu löschen, hierzu muß auf das Betriebssystem zurückgegriffen werden.

Unter „Ergebnisse drucken/bearbeiten“ sieht das Programm vor, die Rechenergebnisse der geladenen Datei auszudrucken, beziehungsweise mit Hilfe des Texteditors zu bearbeiten.

Optionen

Der Menüpunkt „Optionen“ ermöglicht zunächst die Einstellung der Rechtsauffassung, ob Mietkosten nach Prozent oder in DM (ggf. können Prozentsatz oder DM-Betrag vorgegeben werden), beziehungsweise über-

haupt nicht zu berücksichtigen sind. Diese Einstellungen können jeweils während des Programmablaufes wieder geändert werden (s. u.). Der nächste Punkt des Untermenüs „Optionen“ ermöglicht die Einstellung des Monitors, der Druckoptionen und ob Datum und Uhrzeit auf dem Monitor während des Programmablaufes ständig gezeigt werden sollen. Hinsichtlich des Druckers kann die Drucker-schnittstelle, der obere und linke Druckrand sowie die Druckbreite, die nicht unter 60 Zeichen liegen darf, eingestellt werden.

Zurück im Grundmenü, kann in dem nächsten Menüpunkt „Tabelle/Gesetzestext anzeigen“ die Tabelle zu § 114 ZPO sowie von dort aus mit <F6> der Wortlaut der §§ 114–127 a ZPO sowie derjenige der §§ 76 und 88 BSHG aufgerufen werden.

Dateneingabe

Mit der ersten Option des Grundmenüs „Berechnung durchführen“ wird die Haupteingabemaske (Abb. 2) aufgerufen.

In der Haupteingabemaske wird zunächst nach dem Nettoeinkommen des Antragstellers gefragt, das, entsprechend dem Wortlaut der Anlage zu § 114 ZPO, nur in vollen DM-Beträgen eingegeben werden kann.

[Aktuelle Datei: TEST]
Geben Sie die Beträge bzw. Ziffern ein
Berechnung: <ENTER> im letzten Eingabefeld oder <BILD>

Netto-Einkommen des Antragstellers: 2552 DM monatlich
F10: Einkommensermittlung

Anzahl der Barunterhalts-Pflichten: 1 Bereich: 0 bis 15
Anzahl der sonstigen Unterhalts-Pflichten: 1 Bereich: 0 bis 15

Nach Ermessen berücksichtigen:
Höhe der Mietverpflichtungen: 850 DM monatlich
Berücksichtigt werden Beträge über 18,4 % des Netto-Einkommens

Sonstige besondere Belastungen; a) 170 DM monatlich
b) 0 DM monatlich
c) 0 DM monatlich

F1:Hilfe F3:"Taschenrechner" F6:Gesetzestext F7:Ende <Esc>:Abbruch

[Aktuelle Datei: TEST]
Geben Sie die Beträge bzw. Ziffern ein
Berechnung: <ENTER> im letzten Eingabefeld oder <BILD>

Netto-Einkommen des Antragstellers: 2552 DM monatlich
F10: Einkommensermittlung

[Netto-Einkommen berechnen: <ESC> bricht ab]
Lohnsteuer-Berechnung Monatslohn
Lohnsteuer-Berechnung Jahreslohn
Durchschnitt aus 12 Monaten errechnen
Durchschnitt aus einzelnen Monaten errechnen
Durchschnitt aus mehreren Jahren errechnen
Einkommens-Teile zusammenzählen
Wochen- in Monats-Einkommen umrechnen
Änderung Kinderfreibeträge eingeben

c) 0 DM monatlich

F1:Hilfe F3:"Taschenrechner" F6:Gesetzestext F7:Ende <Esc>:Abbruch

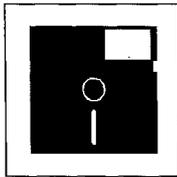
Einkommensberechnung

Mit <F10> kann bei der Frage nach dem Nettoeinkommen in ein Programmmodul umgeschaltet werden, das die Berechnung des Nettoeinkommens ermöglicht (Abb. 3).

Die Optionen Umrechnung von Monats- beziehungsweise Jahresbrutto in Netto (Abb. 4) ermöglichen es für die Zeit ab 1988, ausgehend von einem bekannten Monats- beziehungsweise Jahresbruttoeinkommen, sowohl unter Zugrundelegung der allgemeinen als auch der besonderen Steuertar-

Abb. 2:
Haupteingabe-
Maske

Abb. 3:
Berechnung des
Nettoeinkommens



bellen das für den jeweiligen Zeitraum zutreffende Nettoeinkommen des Antragstellers zu errechnen, wobei berücksichtigt wird, daß in der Zeit vom 1. Juli 1991 bis 30. Juni 1992 der Solidaritätszuschlag zu zahlen war. Leider wird der Solidaritätszuschlag bei den Rechenergebnissen nicht gesondert, sondern als Bestandteil der Lohnsteuer ausgewiesen. Bei der Frage nach der Höhe des Kirchensteuersatzes ist es recht hilfreich, daß über die Hilfsfunktion (<F1>) eine Liste der in den einzelnen Bundesländern gültigen Kirchensteuersätze aufgerufen werden kann. Im Rahmen der Berechnung des Nettoeinkommens kann ebenfalls berücksichtigt werden, ob und inwieweit das jeweilige Einkommen des Antragstellers steuer- beziehungsweise sozialversicherungs- pflichtig ist.

Nach Durchführung der Berechnung werden die Eingaben des Benutzers und die Rechenergebnisse sowohl in einer dBASE-kompatiblen Datenbankdatei (Dateikennung: .BNL) als auch in einer Textdatei (Dateikennung: .BNT) abgespeichert, wobei der Dateiname gleichlautend mit dem Namen der jeweils aktiven Datei ist, der oben links am Bildschirm eingeblendet wird. Die Textdatei kann, ohne daß das Programm verlassen werden muß, gedruckt oder editiert werden. Darüber hinaus kann die Textdatei auch mit jedem beliebigen Textverarbeitungsprogramm, das ASCII-Dateien einlesen kann, weiterverarbeitet werden. Die nächste Option des Programmmoduls „Nettoeinkommen berechnen“ berechnet das Durchschnittseinkommen aus 12 Monatsnettoeinkommen. Mit der Option „Durchschnitt aus einzelnen Monaten errechnen“ kann das Durchschnittsnettoeinkommen aus bis zu 20 Monaten berechnet werden, wobei jeweils vom Programm gefragt wird, ob es sich bei dem jeweiligen monatlichen Einkommen um ein normales monatliches Einkommen oder ein besonders hohes beziehungsweise niedriges monatli-

ches Einkommen handelt und auf wieviel Monate die Differenz zwischen dem besonders hohen, beziehungsweise niedrigen monatlichen Einkommen und dem Durchschnitt der Einkommen aus den sogenannten Normalmonaten verteilt werden soll. In weiteren Optionen des Programmmoduls „Nettoeinkommen berechnen“ kann das durchschnittliche Einkommen aus mehreren Jahren errechnet beziehungsweise können einzelne Einkommensteile zum Gesamteinkommen zusammengezählt werden. Letztlich wurde das Programmmodul „Nettoeinkommen berechnen“ gegenüber der Version 1.1 um die Möglichkeit erweitert, Wocheneinkommen in Monateinkommen umzurechnen. Dies geschieht unter Zugrundelegung der Formel „Wocheneinkommen x 52/12“. In Anlehnung an den Gesetzestext wird das Nettoeinkommen jeweils auf volle DM abgerundet.

Einkommensmindernde Belastungen

Da zum Zeitpunkt der Herausgabe der Version 1.3 das Steuerrechtsänderungsgesetz 1992 noch nicht verabschiedet war, und daher die Höhe der Kinderfreibeträge noch nicht feststand, sieht das Programm in dem Programmmodul „Nettoeinkommen berechnen“ in seiner letzten Option die Möglichkeit vor, die Än-

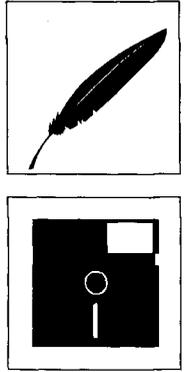
derung der Kinderfreibeträge durch das zwischenzeitlich in Kraft getretene Steuerrechtsänderungsgesetz 1992 zu erfassen. Dabei wird nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes sowie dem Freibetrag für die Steuerklasse IV und dem Freibetrag für die anderen Steuerklassen gefragt. Diese Eintragung ist lediglich einmal erforderlich, da das Programm die eingegebenen Daten speichert und sie späteren Steuerberechnungen zugrunde legt.

Wenn das Nettoeinkommen des Antragstellers eingetragen ist, werden die Anzahl der Barunterhaltungspflichten und die Anzahl der sonstigen Unterhaltungspflichten abgefragt. Das Programm ermöglicht es insoweit, sowohl bis zu 15 (!) Barunterhaltungspflichten als auch bis zu 15 (!) sonstige Unterhaltungspflichten zu berücksichtigen.

Anschließend wird nach der Höhe der Mietverpflichtungen gefragt. Hierbei wird standardmäßig die Mietverpflichtung dergestalt berücksichtigt, daß Beträge, die 18,4 % des Nettoeinkommens des Antragstellers übersteigen, vom Nettoeinkommen als einkommensmindernd abgezogen werden. Das Programm legt jedoch den Benutzer an dieser Stelle nicht auf diese Rechtsauffassung fest, sondern ermöglicht ihm vielmehr, die voreingestellte Auffassung dahingehend abzuändern, daß er entweder einen anderen Prozentsatz einträgt, daß lediglich Mietbeträge berücksich-

[Aktuelle] — [Umrechnung Jahres-Brutto nach Lohnsteuertabelle]	
Zeitraum für die Berechnung (Jahr)	92
Brutto-Einkommen:	48000,00 DM
davon steuerpflichtig	46000,00 DM
davon sozialversicherungspflichtig:	42000,00 DM
Steuerklasse: 3	
Lohnsteuertabelle (Allgemeine/Besondere):	A
Anzahl der Kinderfreibeträge	3,0 is 15
kirchensteuerpflichtig (Ja/Nein):	J is 15
Kirchensteuersatz in %	9,00
Krankenversicherung (in % / DM)	6,90 %
Krankenversicherung:	2898,00 DM
Rentenversicherung:	3717,00 DM
Arbeitslosenversicherung:	1323,00 DM
Lohnsteuer:	3199,65 DM
Kirchensteuer:	196,56 DM
Netto-Jahreseinkommen:	36665,79 DM
Netto-Monateinkommen:	3055,48 DM
Sollen Ihre Eingaben und das Rechenergebnis abgespeichert werden?	
[16] Wiederholen [4] Abbruch	
Abspeicherung in die Stammdaten, Übernahme ins Hauptprogramm	

Abb. 4:
Jahresbruttoeinkommen nach
Lohnsteuertabelle



tigt werden, die über einem festen Betrag in DM liegen, oder aber daß Mietverpflichtungen überhaupt nicht berücksichtigt werden (s. o. „Optionen“). Die nächsten drei Eingabefelder ermöglichen die Eintragung sonstiger Belastungen, die der Benutzer des Programms als einkommensmindernd ansieht. Leider eröffnet das Programm an dieser Stelle dem Benutzer nicht die jeweils anerkannten Belastungen auch zu benennen. Er kann lediglich die Beträge eintragen. Wenn die Eingabe dieser Maske durch Betätigen der <Enter>-Taste im letzten Eingabefeld oder Betätigen der <Bild-auf>- oder <Bild-ab>-Taste in jedem beliebigen Eingabefeld abgeschlossen ist, wird vor Durchführung der Rechenschritte zunächst abgefragt, ob sämtliche Eingaben richtig sind. Dem Benutzer wird somit an dieser Stelle wie auch an allen anderen Stellen des Pro-

gramms, an denen Rechenschritte ausgelöst werden sollen, die Möglichkeit eröffnet, die gemachten Eingaben nochmals zu prüfen und, sofern erforderlich, zu korrigieren.

Wird, wenn der Cursor auf dem Antwortfeld „Ja“ steht, die <Enter>-Taste betätigt, so wird, wenn im Hauptmenü eine oder mehrere Barunterhaltspflichten angegeben wurden, in einem neuen Menü zunächst nach der Höhe der jeweiligen Barunterhaltspflichten gefragt. Dabei werden so viele Eingabefenster geöffnet, wie Barunterhaltspflichten angegeben wurden. Leider wird bei der zusammenfassenden Darstellung der Rechenergebnisse insoweit lediglich die Summe der Barunterhaltzahlungen angezeigt, nicht jedoch die Höhe der einzelnen Barunterhaltzahlungen, was der Klarheit und Nachvollziehbarkeit der Darstellung dienen würde.

Wurden im Hauptmenü Naturalunterhaltspflichten angegeben, wird ein Menü geöffnet, mit welchem nach der Höhe des Einkommens der jeweils Naturalunterhaltsberechtigten gefragt wird. Es erscheinen auch hierbei so viele Eingabefelder wie im Hauptmenü Naturalunterhaltspflichtige angegeben wurden. Nach Bestätigung der Eingabe erscheint sodann als Ergebnis eine Aussage darüber, wieviele Personen als Unterhaltsberechtigte zu berücksichtigen sind, und ob das Einkommen des Antragstellers um das Einkommen des Unterhaltsberechtigten zu erhöhen ist (vgl. insoweit § 115 Abs. 4 ZPO; Abb. 5)

Ergebnispräsentation

Wird von dieser Maske aus mit einer beliebigen Taste weiter geschaltet, so erscheint eine Maske, in welcher die Benutzereingaben und Rechenergebnisse in einer zusammenfassenden Darstellung aufgezeigt werden und zugleich als Ergebnis mitgeteilt wird, ob Prozeßkostenhilfe mit oder ohne Raten zu billigen ist. (Abb. 6)

Errechnet das Programm bei der Berechnung des für die PKH-Raten zugrundezulegenden Einkommens ein Einkommen, das den vorausgegangenen Sprung in der Tabelle zu § 114 ZPO nur geringfügig, d. h. um einen Betrag, der kleiner ist als der Ratenprung, überschreitet, so fragt das Programm, ob der Benutzer die Rate in voller Höhe festsetzen will, oder ob er eine Angleichung der Rate an den Betrag vornehmen will, um den der vorausgegangene Tabellenprung überschritten wird.

Abb. 5:
Unterhalts-
berechtigte

Vergleichsrechnung

Im Anschluß hieran ermöglicht das Programm dem Benutzer die Durchführung einer Vergleichsberechnung nach § 115 Abs. 6

Abb. 6:
Zusammenfassung
der Benutzereingaben
und Rechenergebnisse

[Aktuelle Datei: TEST]

Die unten angegebene Zahl von unterhaltsberechtigten Personen wird nach den Pauschalbeträgen der Tabelle zu § 114 ZPO berücksichtigt.

1. Unterhaltsberechtigter:	550 DM	Person wird nicht berücksichtigt
2. Unterhaltsberechtigter:	200 DM	Person wird berücksichtigt
3. Unterhaltsberechtigter:	100 DM	Person wird berücksichtigt

Insgesamt werden bei der Berechnung 2 Personen berücksichtigt.
Zum Einkommen des Antragstellers werden 300 DM addiert.
Weiterschalten mit beliebiger Taste.

[Aktuelle Datei: TEST]

Anzeige der Benutzereingaben und Rechenergebnisse
Zusammenfassende Darstellung

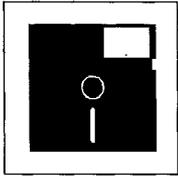
[Seite 5 von 5]

Einkommen netto:	3.055 DM monatlich
zuzüglich Einkommen Unterhaltsberechtigter:	+ 300 DM monatlich
abzüglich:	
Bar-Unterhaltzahlungen:	- 850 DM monatlich
Zahl berücksichtigter Natural-Unterhaltspflichten:	2
Nach der Tabelle deshalb pauschal zu berücksichtigen:	- 725 DM monatlich
Mohnungskosten, die 18,4 % übersteigen:	- 280 DM monatlich
Eingegebene sonstige besondere Belastungen:	- 170 DM monatlich

Dies ergibt nach der ersten Spalte der Tabelle zu § 114 ZPO ein Netto-Einkommen von **1.322 DM monatlich**

Höhe der sich daraus ergebenden Raten vor Angleichung: **100 DM monatlich**
Einkommen innerhalb der Tabelle. PKH mit Raten grundsätzlich zu bewilligen.
Wegen des geringen Abstands zum letzten Tabellensprung erfolgte eine Angleichung der Ratenhöhe auf **170 DM monatlich**

<Bild>: Blättern: F2; Drucken: F6; Tabelle: F7; Ende: F9; Editieren: ESC; Menü



ZPO (Abb. 7). Im Rahmen dieser Vergleichsberechnung, die auch schon in der Version 1.1 des Programms enthalten war, wurden erhebliche Verbesserungen und Anpassungen an die jetzt geltende Rechtslage, insbesondere auch im Hinblick auf die Deutsche Einheit vorgenommen. Zunächst ist neu, daß das Programm die Durchführung der Vergleichsberechnungen sowohl für das Zivilverfahren als auch für das Arbeitsgerichtsverfahren ermöglicht. Es werden hierbei die jeweils unterschiedlichen Gerichtskosten berücksichtigt. Sowohl für das arbeitsgerichtliche Verfahren als auch das Verfahren vor den allgemeinen Zivilgerichten wird zunächst angefragt, ob die Berechnung für die erste oder zweite Instanz vorgenommen wird. Sodann wird nach der Höhe des Streitwertes gefragt. Es werden weiter abgefragt, ob Rechtsanwaltsgebühren einzubeziehen sind und ob eine Beweisgebühr insoweit einzubeziehen ist. Wird die Beweisgebühr einbezogen, so wird nachgefragt, aus welchem Wert die Beweisgebühr, die nicht unbedingt aus dem vollen Streitwert anfallen muß, einzubeziehen ist. Auch die Möglichkeit der Berücksichtigung sonstiger einzubeziehender Kosten, etwa Sachverständigenkosten, wird im nächsten Eingabefeld ermöglicht. Ferner ermöglicht das Programm bei der Vergleichsberechnung die Einbeziehung der aus dem Vermögen aufzubringenden Teilbeträge, die allerdings nicht mit dem Programm selbst berechnet werden können. Sowohl bei den Gerichtskosten als auch bei den Anwaltsgebühren ermöglicht das Programm die Berücksichtigung des Gebührenabschlages von 20 % bei Antragstellern oder Rechtsanwälten aus den neuen Bundesländern. Je nach Ergebnis der Berechnung kommt das Programm dann zu dem abschließenden Ergebnis, ob Prozeßkostenhilfe mit Ratenzahlung zu bewilligen ist oder ob Prozeßkostenhilfe dann, wenn die voraussichtlichen Kosten der Instanz

niedriger sind als vier Raten und der aus dem Vermögen aufzubringende Betrag, Prozeßkostenhilfe abzulehnen ist. Leider wird in der Zusammenstellung nicht die Berechnung der Kosten der Instanz transparent gemacht. Das Programm weist insoweit lediglich einen Endbetrag aus. Hier wäre es auch im Hinblick auf die Nachvollziehbarkeit und Überprüfbarkeit der mit Hilfe des Programms erstellten Berechnungen wünschenswert, wenn zumindest die Möglichkeit bestünde, sich die Berechnung der voraussichtlichen Kosten der Instanz entweder auf dem Bildschirm anzeigen oder auszudrucken zu lassen.

Beschluß-Entwurf

Sind sämtliche Rechenschritte des Programms durchgeführt, so wird eine zusammenfassende Darstellung angezeigt und es kann mit Hilfe der <F9>-Taste ein Menü aufgerufen werden, das es ermöglicht, den von dem Programm erstellten Beschluß beziehungsweise Teile des Beschlusses zu editieren, und zwar die tabellarische Übersicht über die Berechnung, den Beschlußtenor, den Beschlußkopf und die Beschlußunterschrift. Desweiteren kann die Lohnsteuerberechnung an dieser Stelle auf dem Bildschirm editiert werden. Sowohl beim Editieren des Beschlußtextes als auch beim Editieren der tabellarischen Übersicht wird entgegen der vorher auf dem

Bildschirm ersichtlichen Zusammenstellung die sonstige Belastung, die berücksichtigt wird, in einzelnen Positionen aufgeführt. In Rahmen des Editierens des Beschlußtextes beziehungsweise der tabellarischen Übersicht können dann die Bezeichnungen der besonderen Belastungen ergänzt werden, allerdings auch nur bis zu einer Anzahl von drei anerkannten Belastungen. (Ein von dem PKH Programm erstellter Beschluß ist am Ende des Beitrags abgedruckt.)

Nach Beendigung des Editiervorganges kann mit Hilfe der Taste <F2> ein Druckmenü aufgerufen werden, das es ermöglicht, den Beschlußtext, die tabellarische Übersicht, den Beschlußtenor, den Beschlußkopf, das Beschließende sowie die Lohnsteuerberechnung auszudrucken. Darüber hinaus kann aus jeder Programmsituation heraus mit Hilfe von <F1> eine situationsbezogene Hilfe aufgerufen werden.

<F3> ruft aus den verschiedenen Programmsituationen einen Taschenrechner (Abb. 8, auf der Folgeseite) auf, der es ermöglicht, gesonderte Berechnungen, die nicht in einzelnen Optionen des Programms vorgesehen sind, durchzuführen. Nach Durchführung der Berechnungen mit dem Taschenrechner wird das dort gefundene Rechenergebnis mit Hilfe der Eingabetaste in das Eingabefeld übertragen, von welchem aus der Taschenrechner aufgerufen wurde.

[Aktuelle Datei: TEST]
Zwischenergebnis: PKH ist vorbehaltlich einer Vergleichsberechnung nach § 115 VI ZPO mit den Kosten der Instanz zu bewilligen.

Berechnung für Rechtsstreit vor allgemeinem Zivilgericht

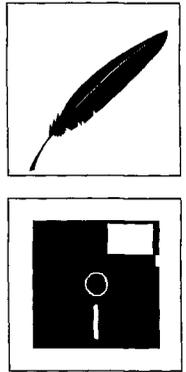
Berechnung für die 1. oder die 2. Instanz (1/2) ?	1
Höhe des Streitwerts:	4000 DM
Rechtsanwaltsgebühren einbeziehen (J/N)?	J
Beweisgebühr einbeziehen (J/N) ? (Streitwert: 3000 DM)	J
Sonstige einzubeziehende besondere Kosten:	1500 DM
Aus dem Vermögen aufzubringender Teilbetrag:	0 DM
Gerichtskosten für "Altes" oder "Neues" Land (A/N)?	N
Anwaltsgebühren für "Altes" oder "Neues" Land (A/N)?	N

4 Monatsraten betragen nach der Reduzierung: 888 DM

Die voraussichtlichen Kosten der Instanz betragen: 2393 DM
Prozeßkostenhilfe ist daher nach § 115 Abs. VI ZPO zu bewilligen.

Zur zusammenstellenden Übersicht mit beliebiger Taste

Abb. 7:
Vergleichsberechnung nach § 115 VI ZPO



[Aktuelle Datei: TEST] Geben Sie die Betrag [Zwischenergebnis:]
 Berechnung: <ENTEB> im letz [LD]

[Taschenrechner]
 Netto 3055,00
 Anzahl 7 8 9
 Anzahl 4 5 6
 Nach 1 2 3
 Höhe 0
 Berüc
 Sonst
 <ESC> Abbruch
 <ENTER> Übernehmen

atlich
 atlich
 h: 0 bis 15
 h: 0 bis 15
 atlich
 nkomens
 atlich
 atlich
 atlich

F1:Hilfe F3:"Taschenrechner" F6:G <Esc>:Abbruch

Fazit

Abb. 8:
 Integrierter
 Taschenrechner

Amtsgericht Irgendwo

Geschäftsnummer:

Beschluß

A In dem Rechtsstreit
 D. Ast. wird Prozeßkostenhilfe bewilligt.
 Der Partei wird Rechtsanwalt ...
 zu den Bedingungen eines beim Prozeßgericht ansässigen Rechtsanwalts beigeordnet. Die Partei hat monatliche Raten auf die Prozeßkosten in Höhe von 180 DM an die Landeskasse zu bezahlen, erstmals heute in 1 Monat.

Gründe:

Die Berechnung geht von folgenden Daten aus :

Netto-Einkommen der antragstellenden Partei : 2.640,00 DM
 zuzüglich Einkommen Unterhaltsberechtigter : 300,00 DM

abzüglich:

Bar-Unterhaltszahlungen : 400,00 DM
 Anzahl der sonstigen Unterhaltspflichten : 3
 Anzahl der aufgrund der jeweiligen eigenen
 Einkommen berücksichtigten Personen : 2
 Nach der Tabelle deshalb pauschal abzusetzen: 725,00 DM
 Geltend gemachte Wohnungskosten : 800,00 DM
 Wohnungskosten, soweit sie 18,4 % des
 Nettoeinkommens übersteigen : 314,00 DM
 Sonstige besondere Belastungen : 50,00 DM
 100,00 DM
 20,00 DM

Berechnungen:

Fiktives Einkommen nach der 1. Spalte der Tabelle zu § 114 ZPO:
 vor Abzug der Natural-Unterhaltsleistungen : 2.056,00 DM
 nach Abzug der Natural-Unterhaltsleistungen : 1.331,00 DM
 Höhe der sich nach der Tabelle zu § 114 ZPO
 hieraus ergebenden zu zahlenden Rate : 180,00 DM
 Vergleichsberechnung nach § 115 Abs. 6 ZPO:
 Ausgegangen wurde von folgendem Streitwert : 4.000,00 DM
 Es wurde unterstellt, daß eine Beweisgebühr aus dem Streitwert
 3000 DM anfallen wird.
 Sonstige voraussichtliche Verfahrenskosten : 1.500,00 DM
 Aus dem Vermögen aufzubringender Teilbetrag : 0,00 DM
 4 Monatsraten betragen : 720,00 DM
 Voraussichtliche Kosten der Instanz : 2.393,00 DM
 Aus dem Vermögen aufzubringender Teilbetrag : 0,00 DM
 4 Monatsraten betragen : 720,00 DM
 Voraussichtliche Kosten der Instanz : 2.393,00 DM
 Prozeßkostenhilfe war daher nach § 115 Abs. 6 ZPO zu bewilligen.

Irgendwo, den

Richter am Amtsgericht

Das zu dem Programm mitgelieferte Handbuch ist umfangreich. Es enthält neben den Anweisungen zur Nutzung des Programms auch viele Hinweise hinsichtlich der materiellen Rechtslage bzgl. der Berücksichtigung des Einkommens beziehungsweise der Berücksichtigung der sonstigen wirtschaftlichen Verhältnisse bei der

Entscheidung über die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe. An dem Handbuch ist lediglich zu beanstanden, daß die in dem Handbuch geltenden Schreibregeln erst nach der Beschreibung des Programms niedergelegt sind. M. E. wäre es sinnvoll gewesen, diese Konventionen an den Anfang des Handbuches zu stellen,

damit auch der nicht PC-erfahrene Benutzer diese Konventionen sich gleich aneignen kann. Positiv hervorzuheben ist jedoch, daß auch im Handbuch nochmals der Gesetzeswortlaut der §§ 114–127 a ZPO sowie die Tabelle zu § 114 ZPO und § 76 Abs. 2 und § 88 BSHG sowie der §§ 1 und 2 der Verordnung zur Durchführung des § 88 Abs. 2 Nr. 8 BSHG abgedruckt ist.

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß es dem Autor gelungen ist, ein äußerst benutzerfreundliches Mittel zur Berechnung der wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe zu schaffen, das auch von einem nicht PC erfahrenen Benutzer leicht genutzt werden kann. Selbstverständlich muß man sich bei der Anwendung des Programms darüber im Klaren sein, daß das Programm dem Benutzer nicht die Entscheidung darüber abnimmt, welcher Rechtsmeinung er folgt, sondern – was gerade eine besondere Stärke des Programms ist – es dem Benutzer ermöglicht, dort, wo verschiedene Rechtsauffassungen vertreten werden können, die Rechtsauffassung zu wählen, der er sich selbst anschließt. Das vorliegende Programm wird insbesondere in der richterlichen Praxis aber auch in der Praxis des Rechtsanwaltes zu einer erheblichen Arbeitserleichterung führen, da es auf einfache Art und Weise ermöglicht, die sich aus dem Einkommen und den den Antragsteller treffenden Belastungen erforderlichen Konsequenzen für die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe zu ziehen, was insbesondere bei der Frage der Berücksichtigung der Unterhaltspflichten, bei der Durchführung der Vergleichsberechnung gem. § 115 Abs. 6 ZPO und auch bei der Umrechnung von Brutto- in Nettoeinkommen dem Benutzer einen erheblichen Arbeits- und Rechenaufwand erspart.

Vom Programm
 erstellter Beschluß.